



Satzung

des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Satzung für den Kreisfeuerwehrverband Segeberg erlassen:

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisfeuerwehrverband Segeberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kreisfeuerwehrverband hat die Aufgabe,

1. die Bereitschaft der Bevölkerung zu fördern, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken,
2. auf die Bildung von Jugend-, Kinder- und Verwaltungsabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,
5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere der Psychosozialen Notfallvorsorge (PSNV) zu betreuen, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen,
6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen,



7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband wirkt an den Aufgaben des Kreises nach § 3 Abs. 1 und 2 BrSchG mit. Ihm kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren im Kreis Segeberg sowie die auf ihren Antrag hin aufgenommenen, anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung.

(2) Wird die Anerkennung einer Feuerwehr widerrufen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

§ 4 Ehrenmitglieder

(1) Der Kreisfeuerwehrverband kann Mitgliedern der in § 3 genannten Feuerwehren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann hinsichtlich derselben Person nur einmal gestellt werden.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkennen.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Kreisfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken.

§ 6 Organe des Verbandes

(1) Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie steht der oder dem Vorsitzenden auch für ihre oder seine Aufgaben zur Verfügung, die sie oder er nach § 15 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 BrSchG als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Kreises wahrzunehmen hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus

1. den Delegierten der Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren,
2. den Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer),
3. den Amtswehrführungen (Amtswehrführerin oder Amtswehrführer),
4. dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, soweit dessen Mitglieder nicht bereits nach Nr. 2 und Nr. 3 genannt sind.

(2) Die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren entsenden jeweils für 20 aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied als Delegierte oder Delegierten,

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



mindestens aber ein aktives Mitglied für jede freiwillige oder Pflichtfeuerwehr. Dies gilt entsprechend für die nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren.

(3) Stimmberechtigt sind

1. die Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer) als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nach Nr. 3 bis Nr. 5 stimmberechtigt sind,
3. die Amtswehrführungen,
4. die Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden und
5. die Delegierten nach Absatz 2.

(4) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorstand,
2. entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist,
3. beschließt über die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung,
4. beschließt über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
5. beschließt den Wirtschaftsplan,
6. nimmt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Jahresbericht der Kreiswehrführung entgegen,
7. beschließt über das Jahresabschlussergebnis und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
8. beschließt über Dringlichkeitsanträge.



§ 8 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Sitzungen.

(2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Kreiswehrführung, der stellvertretenden Kreiswehrführung oder anderer Vorstandsmitglieder muss die Ladungsfrist mindestens 21 Tage betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(4) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 2 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht für Wahlen nach § 11.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Vorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit des Kreisfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren vorzulegen hat.

(6) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 11 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.



§ 9 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. die Kreiswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Stellvertretungen der Kreiswehrführung und
3. fünf Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. als Beisitzerin oder Beisitzer die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart.

(3) Der Vorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. schlägt die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung vor,
3. schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor,
4. stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf,
5. entscheidet über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
6. schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er trifft Personalentscheidungen eigenständig unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und ist berechtigt, insbesondere Einstellungen und Entlassungen selbst vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen und Aufhebungs- und Abwicklungsverträge im Namen des Verbandes zu schließen,
7. bestellt die ehrenamtlichen Fachwartinnen und Fachwarte des Kreisfeuerwehrverbandes,
8. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung der Geschäftsführung und der Fachwartinnen oder Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit,

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



9. schlägt die ehrenamtlichen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreiswehrrführung für die Aufgaben nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BrSchG vor,
10. gibt sich und den von ihm gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung,
11. führt Veranstaltungen durch und
12. verwaltet die vom Kreis zur Durchführung übertragenen Aufgaben.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Fachwartinnen und Fachwarte erhalten bei Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des vollen Tagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die oder der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

(6) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kreiswehrrführung und Stellvertretung

(1) Zur Kreiswehrrführung und ihrer Stellvertretungen ist wählbar, wer am Wahltag

1. als Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- oder Ortswehrrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat,
3. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.



(2) Die Kreiswehrführung hat im Ehrenbeamtenverhältnis zum Kreis die Aufgaben

1. den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten und zu unterstützen,
2. die Gemeinden bei ihren Aufgaben zu beraten und auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken,
3. die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 11 Wahlen

(1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer wird offen abgestimmt.

(2) Die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretungen werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Beisitzerin oder Beisitzer, als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Kreiswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Kreiswehrführung bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Kreiswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer dienstältesten Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretungen der Kreiswehrführung werden unter der Leitung der Kreiswehrführung gewählt. Stehen weder Kreiswehrführung noch ihre Stellvertretungen zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge für die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretungen müssen schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht werden, für die übrigen Mitglieder des Vorstandes bei der Kreiswehrführung.

(6) Die Amtszeit der Kreiswehrführung und ihren Stellvertretungen beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Vorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.

(8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei Beisitzerinnen und Beisitzern ist eine Ersatzwahl spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12 Behandlung von Widersprüchen

(1) Über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, denen noch nicht abgeholfen worden ist, entscheidet der Vorstand.

(2) Zur Verhandlung sind die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen oder Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wird der festgelegte Termin durch die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer ohne



Begründung nicht wahrgenommen, so kann eine Entscheidung ohne Anhörung getroffen werden.

(3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Haushalts- und Kassenwesen

(1) Der Kreisfeuerwehrverband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Die Ausgaben des Kreisfeuerwehrverbandes werden gedeckt durch

1. die Beiträge der Gemeinden,
2. den Beitrag des Kreises und
3. sonstige Zuwendungen.

(3) Die Haushaltsführung erfolgt in Form der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(4) Die Haushaltsführung ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Wirtschaftsjahr gewählt werden. Die Prüfungsrechte des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Segeberg bleiben unberührt.

§ 14 Veröffentlichungen

(1) Die Satzung und alle amtlichen Bekanntmachungen des Kreisfeuerwehrverbandes werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg unter www.kfv-segeberg.org bekanntgemacht.

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 03.04.2020 außer Kraft.

(2) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt. Wahlen für weitere Stellvertretungen sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind auf der ersten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen.

(3) Den Abweichungen von der Mustersatzung in § 13 Abs. 1 und 3 hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG – BrSchG) mit Erlass vom 06.07.2004 zugestimmt.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes wurde durch den Landrat des Kreises Segeberg mit Verfügung vom . .2023 erteilt.

Bad Segeberg, den 31.03.2023



Genehmigt
gemäß § 40 des Landesverwaltungsgesetzes (LwVG)
der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Bad Segeberg, den 28.02.2024

Der Landrat
des Kreises Segeberg

Az. 20.02. KfV

Im Auftrage